

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 09.10.1910

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 9. Oktober 1910.) 59. Stück.

Inhalt:

- N^o. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1910, betreffend die Erhebung von Schleusen- und Brückengeld auf den Staatskanälen des Herzogtums Oldenburg.
- N^o. 106. Verordnung vom 5. Oktober 1910, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Schleusen- und Brückengeld auf den Staatskanälen des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 26. September 1910.

Von jedem Fahrzeug oder Floß ist vor der Durchfahrt durch eine Schleuse oder Brücke an den Wärter zu entrichten:

1. für beladene Schiffe mit einem Nettoraumgehalt von

	Schleusen- geld. Pf.	Brücken- geld. Pf.
unter 20 cbm	10	} 10
20 bis unter 40 cbm	20	
40 " " 60 "	30	
60 " " 80 "	40	
über 80 cbm	50	

	Schleusen- geld. Pf.	Brücken- geld. Pf.
2. für ein allein fahrendes Boot .	5	5
3. für ein Holzfloß		
a) bis zu 2,0 m Breite . . .	10	
b) über 2,0 m Breite . . .	20	
4. für unbeladene Schiffe die Hälfte des Schleusengeldes zu 1 . . .		10
5. alle selbstfahrenden Fahrzeuge (Motorboote, Dampfer) haben nach dem Raumgehalt das tarif- mäßige Schleusen- und Brücken- geld für beladene Fahrzeuge zu entrichten,		
6. für alle Fahrzeuge während der Nachtzeit, d. i. von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, das Doppelte der vorstehenden Sätze.		

Von der Abgabe befreit sind:

1. alle Fahrzeuge Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs oder welche zur Beförderung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses nebst Gefolgedienen,
2. Fahrzeuge, welche die Reichsdienstflagge oder die Großherzoglich Oldenburgische Dienstflagge führen,
3. alle für Kanalbauzwecke dienenden Fahrzeuge,
4. Dampfer oder Motorfahrzeuge, wenn sie als Schlepper fahren,
5. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demselben leer anhängen,
6. von Brückengeld alle Fahrzeuge, welche das Öffnen der Brücke nicht erfordern.

Entziehungen von der Bezahlung des Schleusen- und Brückengeldes werden mit einer Geldstrafe bis zu 15 *M* bestraft.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1911 in Kraft und die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1882 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 26. September 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

N^o. 106.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
Haus Lensahn, den 5. Oktober 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogtums wird auf Dienstag, den 8. November d. J., ordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsgebäude stattfinden und am genannten Tage vormittags 11¹/₂ Uhr beginnen.



Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum 22. Dezember d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Haus Lensahn, den 5. Oktober 1910.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

